

Zwischen dem

HESSISCHEN RUNDFUNK  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Bertramstraße 8  
60320 Frankfurt am Main

= vertreten durch den Intendanten –

und

den in der Tarifgemeinschaft  
im Hessischen Rundfunk  
zusammengeschlossenen Gewerkschaften

Deutsche Orchestervereinigung e.V.

DJV Landesverband Hessen e.V.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
Fachbereich Medien- Kunst- Industrie  
Fachgruppe Medien

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

#### Artikel I

##### Tarifvertrag über die Zahlung von Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

1. So, wie in § 20 Mutterschutzgesetz geregelt, zahlt der Hessische Rundfunk an freie Mitarbeiterinnen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.
2. Die Leistung gemäß Ziffer 1 erhalten freien Mitarbeiterinnen auch dann, wenn sie nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse/Ersatzkasse sind.

#### Artikel II

##### Änderung des „Tarifvertrag über die Gewährung von Sozialleistungen im Krankheitsfall an freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter ohne Bestandsschutz vom 02. März 2005“ (TGS)

§ 3 Ziffer 5 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel III**  
**Änderung des „Tarifvertrag über die Gewährung von Sozialleistungen“ vom 01. Dezember 1980**

In § 8 „Sozialleistungen im Krankheitsfalle“ wird der Absatz 2 („Die in Abs. 1 bestimmten Leistungen werden auch einer freien Mitarbeiterin gewährt, die wegen einer Schwangerschaft ... so werden die dabei anfallenden Honorare auf die nach Abs. 1 gewährten Leistungen angerechnet.“) ersatzlos gestrichen.

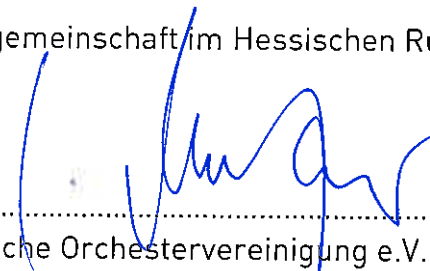
**Artikel IV**  
**Kündbarkeit**

1. Artikel I bis III treten mit dem 01.01.2018 in Kraft.
2. Dieser Artikeltarifvertrag kann in seiner Gesamtheit gekündigt werden.  
  
Darüber hinaus
  - ist der „Tarifvertrag über die Zahlung von Zuschuss zum Mutterschaftsgeld“ (Artikel I) mit Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar und
  - nehmen die Regelungen gemäß Artikel II und Artikel III an der Kündbarkeit des durch sie jeweils geänderten Tarifvertrages teil.
3. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Bezüglich Kündigungserklärung oder Kündigungszugang vertreten die in der Tarifgemeinschaft zusammengeschlossenen Gewerkschaften sich wechselseitig.
5. Mit Wirksamwerden einer Kündigung des „Tarifvertrag über die Zahlung von Mutterschaftsgeld“ (Artikel I) verlieren Artikel II und Artikel III ihre Geltung, die darin geregelte jeweilige Streichung entfällt für die Zukunft.

Artikel V  
Tarifvertragsparteien


Der Abschluss dieses Tarifvertrages erfolgt für jede der in der Tarifgemeinschaft zusammengeschlossenen Gewerkschaften durch Unterzeichnung des Vertreters/der Vertreterin dieser Gewerkschaft.

Tarifgemeinschaft im Hessischen Rundfunk



.....  
Deutsche Orchestervereinigung e.V.

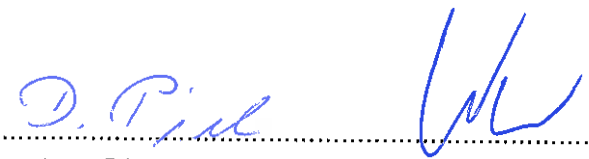
HESSISCHER RUNDFUNK  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
- Der Intendant -



.....  
Manfred Krupp



.....  
DJV Landesverband Hessen e.V.



.....  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
Fachbereich Medien – Kunst – Industrie  
Fachgruppe Medien